



Pet 3-19-11-8223-025916

33142 Büren

Regelungen

zur Hinterbliebenenrente

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Rentenversicherungsbeiträge früh Verstorbener den Hinterbliebenen in Form eines Rentenvorschusses zugutekommen, damit diese die Beerdigungskosten zahlen können.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass viele Menschen früh versterben und die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge an den Staat gehen. Es müsse aus ihrer Sicht nach Alternativen gesucht werden, da die Sterbegeldversicherung in der Krankenversicherung abgeschafft worden sei. Nicht jeder könne sich eine Sterbegeldversicherung leisten. Durch einen Rentenvorschuss würden die trauernden Menschen – auch finanziell – entlastet. Schließlich hat jeder verstorbene Mensch ein Recht auf eine würdevolle Beisetzung. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 192 Unterstützer an und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Rentenversicherung ist ein lohn- und beitragsbezogenes Versicherungssystem mit dem Ziel, demjenigen der sein gesamtes Arbeitsleben versichert war, bei seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in Folge Alters oder wegen Invalidität eine Lohnersatzleistung bzw. im Falle des Todes den Hinterbliebenen eine Unterhaltersatzleistung zu gewährleisten. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dienen somit der Absicherung gegen die Risiken Erwerbsminderung, Alter und Tod. Im Falle des Todes eines Versicherten werden Renten an anspruchsberechtigte Hinterbliebene (z.B. Ehegatten, minderjährige Kinder etc.) gezahlt. Diese Hinterbliebenenrenten sind von der Versichertenrente der/des Verstorbenen abgeleitete Renten, die dem Ersatz des Unterhaltsanspruchs dienen, den die Witwe/der Witwer bzw. das Kind gegenüber dem Ehegatten/Elternteil zu dessen Lebzeiten hatte. Grundlage hierfür ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten, die mit dem Tode des Ehegatten wegfällt und die durch die Hinterbliebenenrente ersetzt werden soll. Dies gilt auch für die Kinder des verstorbenen Versicherten, der seinen Kindern zu Lebzeiten unterhaltsverpflichtet war. Leistungen zur Finanzierung von Bestattungskosten oder die Ablösung von Verbindlichkeiten des Verstorbenen sind im Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung nicht enthalten. Dies ist vielmehr Aufgabe von privaten Versicherungen. Dort können Bestattungskosten ganz oder teilweise über ein so genanntes „Sterbegeld“ versichert werden, während so genannte Restschuldversicherungen das Risiko von Kreditausfällen infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Todes des jeweiligen Kreditnehmers abdecken. Die Gewährung eines Sterbegeldes gehört somit nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit die Petentin argumentiert, dass die Rentenversicherungsbeiträge der früh Verstorbenen an die Rentenkasse verfallen und diese vielmehr über ein Rentenvorschuss an Hinterbliebene ausgezahlt werden sollten, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet den Schutz durch eine starke generationenübergreifende Solidargemeinschaft. Alter, Gesundheitszustand oder Geschlecht spielen für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert



sich im sogenannten Umlageverfahren. Das bedeutet, dass alle Leistungen in einem Zeitraum unmittelbar aus den Beitragseinnahmen sowie den Zuschüssen des Bundes für denselben Zeitraum finanziert werden. Die bei den Rentenversicherungsträgern eingehenden Beiträge werden somit sogleich für die Finanzierung der gesetzlichen Ausgaben verwendet. Die gezahlten Beiträge dienen grundsätzlich nicht der Ansammlung von Kapital, das heißt werden nicht angespart, so dass diese an die Hinterbliebenen in Form eines Rentenvorschusses ausgezahlt werden könnten, sondern werden zur Finanzierung der aktuell zu zahlenden Renten bzw. laufenden gesetzlichen Ausgaben verwendet. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Hinterbliebene dennoch nach dem Tod eines/einer Versicherten bereits nach geltendem Recht durch die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt werden. Witwen- bzw. Witwerrenten werden bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist (so genanntes Sterbevierteljahr), in Höhe des Altersrentenanspruchs des verstorbenen Versicherten gezahlt. Auf das Sterbevierteljahr wird ein Vorschuss gezahlt, wenn die Auszahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des Rentners beim Renten-Service der Deutschen Post AG beantragt wird. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf den späteren Witwenrentenanspruch angerechnet. Auch wird auf das Sterbevierteljahr eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers nicht angerechnet. Somit wird sichergestellt, dass sich der hinterbliebene Ehegatte für eine Übergangszeit auf die geänderten finanziellen Verhältnisse nach dem Tod des Versicherten besser einstellen kann. Weitere Angehörige erhalten nach geltendem Recht keine Hinterbliebenenleistung aus der Versicherung des Verstorbenen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petentin auszusprechen. Die Zahlung eines Rentenvorschusses, den die Angehörigen zur Begleichung von Beerdigungskosten erhalten würden, passt nicht in die leistungsrechtliche Systematik der Rentenversicherung. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.